

## **Verstehst Du auch, was du bist?!**

Wie Verfassungs-Text, Verfassungs-Praxis und Kirchenbild korrelieren, und welche Erkenntnisse daraus für die Zukunft gewonnen werden können.

*Vortrag zur Frühjahrstagung der Württembergischen Landessynode 25. März 2023*

*von Pfarrerin Dr. Karin Oehlmann, Düsseldorf*

Sehr geehrter Herr Müller! Hohe Synode! Sehr geehrter Herr Landesbischof!

Vielen Dank für die freundliche Vorstellung und noch mehr für die Einladung, hier vor Ihnen sprechen zu dürfen.

Über das Zusammenspiel und Wechselwirkung von Kirchenverfassung, Kirchenbild und Kirchenpolitik sei ein Vortrag gewünscht. Die Landessynode wolle sich darüber informieren, wie Kirchenbild und Verfassungspraxis miteinander korrelieren; im Hintergrund stehe die Frage, ob die Verfassung der württembergischen Landeskirche, die ja nun das ehrwürdige Alter von 100 Jahren knapp überschritten hat, möglicherweise ein Update benötige. – So kam die Anfrage letzten Sommer an mich.

Ich gedenke, Ihnen dieses zunächst eher abschreckend klingende Thema nach Kräften unterhaltsam und verständlich dazubieten, indem ich Ihnen zwei Themenkreise samt ihrem historischen Hintergrund und ihrer Entwicklung in der jüngeren Geschichte vorstelle:

- 1) Die Entstehung und Gestalt der Kirchenverfassung selbst, insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung des Bischofsamts und
- 2) die Frage nach den Gruppen/Gesprächskreisen/Parteien in der Landessynode selbst, die aufs engste verbunden ist mit der Frage nach dem Selbstverständnis der Synode.

Zwei kurze Vorbemerkungen:

Erstens: Ich bin Kirchenhistorikerin – keine Juristin. Daher betrachte und analysiere ich auch einen Rechtstext wie die Kirchenverfassung primär unter dem Aspekt seiner historischen Entstehung, und ich frage, welche geschichtlichen Prozesse in diesem Rechtstext ihren Niederschlag gefunden haben bzw. welche Folgen für die Zeitläufe sich daraus ergeben haben.

Eine genuin juristische Interpretation erwarten Sie von mir bitte nicht, das ist nicht meine Expertise. Das gibt es aber im kommenden Jahr im Oktober 2024 bei der Jahrestagung des Vereins für

Württembergischen Kirchengeschichte. Dort werden voraussichtlich auch die Hannoversche und die Mitteldeutsche Kirchenverfassung ein Thema sein. Herr Dr. Frisch weiß dazu mehr.

Zweitens – das hängt damit auch ein wenig zusammen: Im Laufe seiner Geschichte hat dieses Gremium hier verschiedene Namen gehabt: es begann als Landessynode, wurde zum Landeskirchentag und dann wieder zur Synode. Beide Begriffe haben jeweils ihren historischen Ort – den ich aber heute vernachlässigen werde. Ich benutze „Landessynode“ und „Landeskirchentag“ im Folgenden synonym, ebenso die Begriffe „Landessynodale“ und „Abgeordnete des Landeskirchentags“.

Fangen wir an!

## **1. Grundstruktur und Entstehungsgeschichte der Württembergischen Kirchenverfassung von 1920**

(Folie 2)

Ein kurzer Blick auf zwei Kirchenverfassungen, in ihrem aktuell gültigen Zustand: die der Württembergischen Landeskirche – und zum Vergleich, weil's einen so schönen Kontrast gibt und weil ich unter dieser Kirchenordnung meinen Dienst tue – die der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR). Sie sehen auf den ersten Blick: die Verfassungssystematik ist gegengleich: Die Württembergische Verfassung beginnt mit der Landeskirche, kommt dann zur Synode, zum Landesbischof, zum Landeskirchenausschuss und Oberkirchenrat.

Die Rheinische beginnt – bei der Kirchengemeinde – um dann sich über die Kirchenkreise zur Landeskirche vorzuarbeiten – der Präses der EKiR kommt in der Rheinischen Kirchenverfassung erst in Artikel 131, Abschnitt a) vor – als jemand, den die Synode gewählt wird.

Ganz anders in Württemberg – hier finden wir den Landesbischof schon in Artikel 31 und er wird vorgestellt mit der ehrfurchtgebietenden Feststellung: „*Dem Landesbischof kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu*“. Die Kirchengemeinde dagegen suchen Sie in der Württembergischen Verfassung vergeblich, und die Kirchenbezirke genauso.

Interessant auch: In der Rheinischen Verfassung findet sich explizit eine Definition dessen, was die Landeskirche ist: „Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammen geschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.“ (Art. 126 KO-ekir) – in der württembergischen Verfassung

findet sich nichts Derartiges. Hier versteht sich Wesen und Zustandekommen einer Landeskirche offensichtlich von selbst.

(Folie 3)

Lassen Sie uns genauer auf Württemberg schauen. Zugespitzt könnte man sagen: Nach ihrer Verfassung ist die Württembergische Landeskirche eine konstitutionelle Monarchie. Das ist offensichtlich, wenn man in den Verfassungstext schaut und das ist völlig klar nach der historischen Genese der Kirchenverfassung:

Im Anfang war der König. Und der König war Summepiskopus, oberster Bischof. Und alle Kirchengewalt ging vom König aus. Dies war so nach Gottes Willen – Stichwort Gottesgnadentum. Als der Württembergischen Landeskirche 1918 der König abhandenkam, beschlossen die Väter der neuen Verfassung (Mütter gab es leider wirklich keine) so wenig zu ändern wie nur irgend möglich. Getreu der Devise ‚never change an running system‘ und zudem beseelt von einem ordentlichen Misstrauen gegenüber diesen neuen demokratisch-parlamentarischen Strukturen. Die Herren der ‚Kirchenregierung‘ bemühten sich nach Kräften, die *alte* Verfassung und damit das *alte* Organisationssystem in die *neue* Zeit hinüberzuretten.

Geändert hat sich – notwendigerweise – vor allem die verfassungstheoretische Basis, nämlich die Begründung der Kirchengewalt. Die wurde nunmehr dem Kirchenvolk, den ‚Kirchengenossen‘ zugesprochen. Entsprechend sollte die Landessynode vom Volk direkt gewählt werden – das war die massivste und die langfristig wirkungsmächtigste Änderung in der Kirchenverfassung von 1920. Allerdings: Nach ihrer Definition in der Verfassung blieb auch die neue Landessynode weitestgehend das, was sie auch zuvor, zu Zeiten der Monarchie und des königlichen Summepiskopats, schon gewesen war: ein Organ, das das Kirchenregiment des Königs bzw. seiner Minister ein klein wenig begrenzte, flankierte, begleitete.

Zugegeben, die Stellung der Landessynode ist in den vergangenen 100 Jahren – nun, sagen wir lieber – in den vergangenen 30 Jahren deutlich stärker geworden; Amtszeitbegrenzung und de facto Abwahlmöglichkeit gegenüber dem Landesbischof, Einwirkungsrechte auf Stellenbesetzung, kirchliches Verwaltungsgericht, Zusammensetzung des Landeskirchenausschusses wäre hier zu nennen.

Aber am ‚monarchischen Charakter‘ der Verfassung hat sich meines Erachtens im Kern nichts geändert. Und geblieben ist auch die grundsätzliche Verfassungssystematik, die von einem Primat der Landeskirche ausgeht. Der Ausgangspunkt der Verfassung ist das große Ganze – und nicht etwa

die einzelne Kirchengemeinde vor Ort. Die Ortsgemeinde kommt in der württembergischen Kirchenverfassung nicht vor, genauso wenig die Kirchenbezirke/Dekanate; darauf hat vor 25 Jahren mein Doktorvater Siegfried Hermle hingewiesen, vor 50 Jahren Klaus Scholder und vor rund 75 Jahren Hermann Diem und Paul Schempp.

Das könnte Ihnen, hochverehrte Synode, eventuell zu denken geben.

Wenn wir nun nach dem Kirchenbild fragen, dann gibt es zwei Fragerichtungen. Das eine ist die Frage nach dem Bild von Kirche, das der Verfassung zugrunde liegt. Die andere Richtung sehe ich als fast noch wichtiger an: Das Bild von Kirche, das nach Außen transportiert wird – durch die Verfassung, vor allem aber durch die Art und Weise, wie auf Basis dieser Verfassung die kirchliche Arbeit getan wird.

Lassen Sie uns einen Augenblick dabeibleiben, dass die württembergische Landeskirche eine in gewisser Weise monarchische Verfassung hat. Und nehmen wir wahr, dass die Außenwirkung der Landeskirche nicht unwesentlich von diesem Zustand beeinflusst und geprägt ist. Die Wahrnehmung eines Württembergischen Landesbischofs in den Medien und in der interessierten Öffentlichkeit ist nach meinem Eindruck deutlich stärker als die Wahrnehmung des rheinischen Präses.

(Folie 4)

Ein kurzer optischer Eindruck mag hier schon eine Idee geben, was ich meine: Ich habe je eine Momentaufnahme der Startpage der beiden Landeskirchen gegenübergestellt. Links Württemberg, dreimal der Bischof in drei Reihen. Rechts das Rheinland. Hier prägen vielfältige Themen und Texte den optischen Eindruck.

Im Blick auf mediale Vermittlung und Außenwirkung könnte also tatsächlich die Württembergische Verfassung im Vorteil sein mit ihrer klaren Fokussierung auf *eine* Person, die dann recht schnell zu Gesicht und Stimme der Landeskirche werden kann.

Um also nun dieser konstitutionell-monarchischen Verfassung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen – oder nennen wir sie freundlicher ‚episkopal-synodal‘ –, will ich Ihnen aufzeigen, welche Überlegungen und Abwägungen von 100 Jahren leitend waren.

Als 1918 der letzten Württembergische König Wilhelm II abdankte und nach Bebenhausen zog, stand die Leitung der Kirche vor einem Problem: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg

fand sich in gewisser Weise kopflös. Die alte Verfassung die in ihrer „staatsrechtlichen Form einer konstitutionellen Monarchie“ entsprach, funktionierte nicht mehr.

In der Diskussion in den Jahren 1919/1920 um die Gestalt der Kirchenverfassung stechen zwei Punkte heraus. Zum einen die Frage nach dem Zustandekommen der Landessynode, also nach dem Wahlmodus, zum anderen die Frage nach der Stellung des Landeskirchenpräsidenten (einen „Bischof“ wollte man seinerzeit nicht). Lassen Sie uns dennoch mit Letzterem beginnen.

Die Stellung des Landeskirchenpräsidenten – bitte nicht verwechseln mit dem Synodalpräsidenten – wurde ausgiebig diskutiert. Welche Rechte sollte der Kirchenpräsident gegenüber der Synode haben, und welche gegenüber der Verwaltung?

Es gab einige Sympathien für eine Form, in der dem Kirchenpräsidenten rein repräsentativ-geistliche Funktionen zukommen sollte: die „geistliche Führung der Gemeinden und Geistlichen“, auch die Seelsorge an Pfarren und Gemeinden, die *res internae* also alles, was genuin theologisch und kirchlich ist. Die Verwaltung, die ‚*res externae*‘, das könnte in solch einer Verfassungsstruktur *allein* die Verwaltung regeln, also der Oberkirchenrat.

Allein, so schön und kirchlich eine solche Aufteilung auch anmutet, die Väter der Kirchenverfassung erkannten durchaus hellsichtig, dass es keine praktikable Verfassungsform wäre. Man könne keine saubere Grenze ziehen zwischen *res internae* und *res externae*, es seien also von vorn herein „Reibungen“ zu befürchten zwischen geistlicher Leitung und Verwaltung. Und überdies – ein Kirchenpräsident, dem der genaue Einblick in die Verwaltung vorenthalten werde, der könne sein Amt nicht effektiv ausüben.

(Folie 5)

Auf Basis dieser Überlegungen entschied man sich für eine Verfassungsform, die man wohl am besten als ‚präsidial-synodal‘ bezeichnen kann: dem Landeskirchenpräsident (also das, was wir heute *Landesbischof* nennen) kommt in der Verfassung der Landeskirche eine sehr starke Stellung zu. Er wurde nach der Verfassung von 1920 auf Lebenszeit gewählt, eine Möglichkeit zur Abwahl oder Entlassung bestand nicht. Er stand sowohl der Kirchlichen Verwaltung vor (dem Oberkirchenrat), als auch der Kirchenregierung (dem Landeskirchenausschuss) und er repräsentiert die Kirche nach außen.

Den verfassungsrechtlichen Gegenpol – wenngleich einen deutlich schwächeren – bildete die Landessynode, die von Anfang an ganz wesentlich ihr Gewicht daraus ableitete, dass sie als gewählte Vertretung der Kirchengenossen ursprüngliche Inhaberin der „Kirchengewalt“ war.

Aber wie sollte gewählt werden? Das war damals hoch umstritten. Letztlich haben sich die Verfassungsväter für die allgemeine und direkte Wahl entschieden und alle Einwände, die gegen diesen Wahlmodus vorgebracht worden sind, zurückgewiesen. Beispielsweise war gefordert worden, älteren Gemeindegliedern eine „Pluralstimme“ zuzuerkennen, und nicht wenige wollten an der damals gewohnten Siebwahl aus den Kreissynoden heraus festhalten.

An dieser Stelle – und meines Erachtens *nur* an dieser Stelle – hat sich ganz der demokratisch-parlamentarische Zeitgeist jener revolutionären Jahre durchgesetzt. Diese verfassungsrechtliche Verankerung der Landessynode direkt im Kirchenvolk macht bis heute das wesentliche Gewicht der Landessynode im Zusammenspiel der Verfassungsorgane aus. (Beifall) Sie ist aber – und darüber sollten Sie reden, meine ich – Fluch und Segen gleichermaßen, denn das Zustandekommen der Landessynode per Urwahl bringt es mit sich, dass die Synode den Mechanismen von Wahlkampf und politischem Wettbewerb unterliegt.

Und das nehmen nicht wenige Christenmenschen als echtes Problem wahr, kann doch eine Kirche – wie schon Martin Niemöller gewohnt pointiert festgehalten hat – ganz grundsätzlich niemals eine *Demokratie* sein, sondern immer nur eine *Christokratie*.

### **Ein Zwischen-Gedanke:**

(Folie 6 und 7)

Ehe ich Sie auf eine kleine Reise durch die Geschichte der Gesprächskreise entführe, möchte ich Sie zu einem schnellen Gedankenexperiment in Sachen „Außenwirkung“ einladen.

Die Außenwirkung, das sogenannte „Medienecho“ der letzten Bischofswahl, dürfte Ihnen allen noch in lebhafter Erinnerung sein. Nun stellen Sie sich doch bitte einmal vor, die Landessynode würde sich – zumindest an dieser Stelle – von der parlamentarischen Arbeitsweise verabschieden und Ernst machen mit dem Anspruch, eine kirchlich-geistliche Gemeinschaft zu sein. Sie würde zurückkehren zum Usus der Urgemeinde, die die Besetzung eines Amtes vornahm, indem sie dem Geist Gottes Raum gibt. Die Koptisch-orthodoxe Kirche macht das heute noch so – hier wird der Patriarch durch das Los bestimmt, zuletzt geschehen im Herbst 2012.

Lassen Sie uns das Experiment wagen, uns vorzustellen, es wäre über Ihre Bischofskandidaten und Bischofskandidatinnen das Los geworfen worden, und die Württembergischen Landeskirche wäre auf diese Weise zu ihrem neuen Bischof oder ihrer neuen Bischöfin gekommen.

Die Außenwahrnehmung wäre in solch einem Fall wohl von erheblichem Fremdheitsempfinden geprägt gewesen. Ein solches Vorgehen entspricht so gar nicht unserem, an Wahlen und

Wettbewerben gewöhnten politischen Empfinden. Andererseits: Die Evangelische Landessynode würde durch solch eine Prozedere ein starkes Zeichen setzen für ihren geistlichen Charakter, indem sie vorlebt, dass in der Kirche ganz bewusst manches anders gemacht wird als in der säkularen Gesellschaft.

Lassen wir die Bischofswahl hinter uns und schauen wir darauf, wie die Landessynode ihre Alltagsarbeit verrichtet. Da sind aus heutiger Sicht die Gesprächskreise nicht mehr wegzudenken. Sie wissen aber natürlich auch, dass es die Gesprächskreise nicht schon immer gegeben hat und dass dieses Thema emotionsbeladen und heikel ist, weil es vielen widerstrebt, in der Kirche von „Parteien“ zu sprechen und in einer Synode „Fraktionen“ zu bilden. All das wissen Sie sehr viel besser noch als ich. Aber warum ist das so?

## **2. Gruppen in der Landessynode**

(Folie 8)

In der 140-jährigen Geschichte der Synode gab es immer eine gewisse Neigung zur Bildung von Gruppen und Kreisen – hier diejenigen, die aus dem liberalen Bürgertum stammen und einer progressiven Theologie zuneigen, dort jene, die im schwäbischen Pietismus beheimatet sind. Das war so, schon kurz nach der allerersten Einberufung der Synode in den 1870er Jahren. Das ging weiter so in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg, wobei es allerdings nie zu einer förmlichen Fraktionsbildung in der Synode kam. Auch einen Wahlkampf gab es kaum, denn die Synode kam damals per Siebwahl zustande.

(Folie 9)

In der Landeskirchenversammlung 1919 bildeten die beiden Richtungen annähernd gleich große Lager. Nun entstand der Wunsch nach aussagekräftigen Namen für die beiden Gruppen. Als aber die liberal gesinnten Abgeordneten sich den Namen *Volkskirchliche Gruppe* geben wollten, baten die pietistisch-konservativen Abgeordneten darum, diese Bezeichnung nicht zu verwenden, da doch auch ihnen die Volkskirche am Herzen liege. Die Synodalen kamen daraufhin überein, auf programmatische Namen zu verzichten – man beließ es bei „Gruppe 1“ und „Gruppe 2“. Das funktionierte über ein Jahrzehnt lang. Trotz des Verzichts auf Eigennamen war die Gruppenstruktur in der Landessynode aber ganz offensichtlich dennoch so eindeutig und klar, dass sie Eingang in die Geschäftsordnung fand. Bis 1948 war bei der Wahl des Ältestenbeirats und der Ausschüsse ausdrücklich die paritätische Vertretung aller Gruppen, und sogar eine Repräsentanz

der keiner Gruppe angehörenden Mitglieder des Landeskirchentags qua Geschäftsordnung zu gewährleisten.

Dieser „Burgfrieden“ endete eindeutig und unschön mit der von Adolf Hitler oktroyierten Kirchenwahl im Sommer 1933, in deren Folge die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ in den Landeskirchentag Einzug hielt und ihn, klar uniformiert und klar abgegrenzt, beherrschte. Als Reaktion darauf nahmen nun auch die Angehörigen der anderen beiden Gruppen programmatische Namen an. Gruppe 1 wurde zur „*Evangelisch-kirchlichen Arbeitsgemeinschaft*“, Gruppe 2 zur „*Volkskirchlichen Vereinigung*“. Der Landeskirchentag war damit auch nach seiner Arbeitsweise vollends den säkularen Parlamenten gleich geworden.

Knapp 15 Jahren später – nach dem Ende von Krieg und Gewaltherrschaft –, zu Beginn des Jahres 1948, trat der neu gewählte 4. Landeskirchentag zusammen und die Frage nach der rechten, der angemessenen Arbeitsweise der Synode stand wieder ganz oben auf der Tagesordnung. Das Schreckgespenst der „Kampfgruppe DC“, stand vielen noch überaus lebhaft vor Augen und die Erinnerung an die „ungruppierten Landeskirchentage“ der Weimarer Zeit und bis zurück ins 19. Jahrhundert erstrahlte in umso größerer Glorie.

Martin Haug – zu diesem Zeitpunkt, 1948, noch Prälat; zwölf Monate später Nachfolger von Theophil Wurm als Landesbischof – gab in einem Referat bei der Rüsttagung in Bad Boll den neuen Grundton vor: „Eine evangelische Synode ist ihrem *Wesen* nach Zusammentritt einer ganzen Kirche ... Sie vertritt das Ganze der Kirche nach außen gegenüber der Welt wie nach innen gegenüber den Teilen, d. h. den Einzelgemeinden und Einzelämtern.“ Dies solle sich auch in der Arbeitsweise der Synode niederschlagen. Daher sucht die Synode „ihre konkreten Entscheidungen in angespanntem Hören auf das Wort und den Willen des Herrn, in offenem brüderlichem Gespräch der verschiedenen Arbeitsgruppen und Kreise untereinander, in steter Fühlungnahme mit den Gemeinden und in gemeinsamem Gebet. ... Sie baut nicht auf die Mehrheit, sondern auf die *Einigung aller in der Wahrheit*, nicht auf das Ergebnis der Abstimmung als solches, vielmehr auf die Übereinstimmung ihrer Beschlüsse mit dem Wort Gottes und dem niemals fertigen Bekenntnis der Kirche.“

Bemerkenswert an diesem Referat Haugs ist zweierlei: zum Einen die recht klare Ablehnung der parlamentarischen Arbeitsweise – die Synode soll nicht einfach der Bundestag der Kirche sein –, zum Anderen Haugs eher beiläufige Erwähnung der „Arbeitsgruppen und Kreise“. Haug verschloss nicht die Augen vor der Tatsache, dass in einem Gremium von über 50 Leuten selbstverständlich

irgendwie geartete Kreise, Grüppchen, Zirkel, Verbindungen vorhanden sind. Er wollte ihr Wirken aber in angemessene Bahnen lenken.

Indes: Die Lagerbildung im 4. Landeskirchentag war schon nicht mehr zu übersehen: hie Gemeinschaftsbewegung, dort „Bruderratskirche“. Darum meldete sich wenig später Theodor Dipper zu Wort. Dipper war Leiter der Bekenntnisgemeinschaft und Dekan in Nürtingen, und er teilte Martin Haugs Ansichten. Seine „Äusserung zur Arbeitsweise des Landeskirchentages“ beginnt emphatisch: „Eine kirchliche Synode ist *Synode und nicht Parlament*: Über der Synode steht der Herr, der sie durch Wort und Geist in alle Wahrheit leitet.“ Einer Synode sei es daher „verwehrt, sich ... parlamentarische[n] Majoritäten oder parlamentarische[n] Kompromisse[n] zu unterwerfen“. Auch sei es „unter der Würde der Synode, den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen im Voraus durch inoffizielle Vorbesprechungen in und zwischen sogenannten Gesinnungsgemeinschaften vorwegnehmen und sichern zu wollen“. Die Synode, so Dipper, dürfe „auch in ihrer Arbeitsweise“ das „Wagnis des Glaubens“ nicht scheuen. Deshalb sei „grundsätzlich die Plenarsitzung [der] Ort, wo die Begegnung, die Klärung und die Entscheidung in allen Fragen stattfindet“. Und weiter: „Sie befiehlt sich für dieses Wagnis der Leitung des Hl. Geistes.“ Klarer kann man einen theologischen Anspruch an ein demokratisches Gremium nicht formulieren, schärfer kann der Kontrast zu der real erlebten Arbeit in der Synode wohl auch kaum formuliert werden. Ich kann mir gut vorstellen, dass auch heute manch einer von Ihnen das Plenum als „Wagnis“ erlebt; was die Leitung durch die Hl. Geisteskraft angeht, wird man sich wohl auch hier allzu oft damit begnügen müssen, dass der Geist nun mal weht, wo er will.

Theodor Dipper aber war kein Idealist mit dem Kopf in den Wolken. Er war sich darüber im Klaren, dass private Gespräche in jedem Fall weiterhin stattfinden werden. Aber er wollte diesen keinen Ort in der offiziellen Arbeit der Synode einräumen. Zitat: „Dazu wird sich in den Sitzungspausen genug Gelegenheit bieten ... Die Synode als solche nimmt keine Kenntnis von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Gesinnungsgemeinschaften.“ Dipper schloss mit einer Forderung: Die Synode müsse darüber „wach[en] ...“, dass ihre Arbeit sich in ihren geordneten Organen unter der Herrschaft des Wortes Gottes vollzieht und nicht in inoffizielle Gruppen abwandert“.

Welches „Kirchenbild“ liegt dieser Synoden-Theorie zugrunde? Theodor Dipper versteht ganz offensichtlich die Landessynode in ihrer Gesamtheit als Teil der Kirchenleitung. Aus Dippers Kirchenbild folgt, dass es innerhalb dieser Kirchenleitung logischerweise keine gegensätzlich agierenden Gruppen und schon gar keine Opposition geben kann. Und: Theodor Dipper versteht

Synode dezidiert als geistliches Organ; *syn-odos* ist für Dipper auch nicht nur „Weggemeinschaft“, sondern die Einheit der geisterfüllten Kinder Gottes, des Leibes Christi. In dieser Einheit kann Streit – sei er noch so kultiviert –, können Gruppen und Fraktionen nur als Parteiungen, als Spaltungen, als *sxismata* (cf. 1 Kor 1,10) verstanden werden. Dies war der Anspruch, das Idealbild, mit dem die Synode der Württembergischen Landeskirche nach dem Ende der Nazizeit ihre Arbeit wieder aufnahm.

In den nächsten 15 Jahren wurde dann aber zunehmend und leidvoll offenbar, dass die Synodal-Theorie eines Martin Haug und Theodor Dipper auf die Dauer weder mehrheitsfähig noch praktikabel war. Der Umfang der zu bewältigenden Arbeit, der vor jeder Sitzung zu lesenden Unterlagen und Ähnliches mehr nahm stetig zu und war – je länger, desto mehr – nur noch durch ein arbeitsteiliges System zu bewältigen. Wollte sich die Landessynode nicht völlig dem Wissensvorsprung der Verwaltung ausliefern, musste eine neue Art des Arbeitens gefunden werden. Hinzu kam, dass sich in diesen 15 Jahren die kirchlich-theologische Großwetterlage schon deutlich verändert hatte: Der „Bultmann-Konflikt“ und all die Auseinandersetzungen um die Fragen der Bibelauslegung und den rechten Weg der Kirche hatten bis Mitte der 1960er-Jahre schon erheblich an Schärfe gewonnen und zu Abgrenzung und Polarisierung geführt.

1966, bei der Konstituierung der 7. Landessynode beschrieb Synodalpräsident Oskar Klumpp die Situation folgendermaßen: „[H]eute sind wir der Erörterung darüber, ob Gruppenbildungen stattfinden sollen und können, enthoben, weil die Gruppen gebildet sind.“ Allerdings herrschte zunächst noch Unklarheit über den „Charakter“ dieser Gruppen. Klumpp selbst befürwortete Gruppen als Werkzeug zur Arbeitserleichterung – aber nicht als „Organe der politischen Willensbildung“. Er wollte informelle Gruppen, die sich je nach Thema neu formieren sollten, also nicht Gesinnungs- sondern Arbeitsgruppen. Entsprechend forderte Klumpp als grundlegende Charakterzüge für solche Gruppen, sie seien „1. freiwillig, 2. offen, 3. durchlässig, 4. tolerant“. Tatsächlich nahmen einige Synodale Klumpps Vorschlag auf und bildeten einen „offenen Arbeitskreis“ – der allerdings nur wenige Jahre existierte.

Synodalpräsident Klumpps Vision einer arbeitsteiligen, aber nicht ideologisch strukturierten Organisation erwies sich schnell als utopisch. Schon ein gutes Jahr später, zeigte sich, dass drei klar profilierte und voneinander abgegrenzte Richtungsgruppen entstanden waren. 1971, im Vorfeld der Wahl zur 8. Landessynode, kam es zu einem klaren Lagerwahlkampf. Die Wahlentscheidung, die sich bis dato vorwiegend an den Persönlichkeiten der Kandidaten orientiert hatte, wurde seit damals mehr und mehr zur Entscheidung für eine bestimmte kirchenpolitische Richtung.

Heute ist die Arbeit der Landessynode de facto stark durch die fest etablierten Gruppen strukturiert. Manche möchten gerne noch einen oder zwei Schritte weitergehen, und die Gesprächskreise auch (wieder) de iure in der Geschäftsordnung – vielleicht sogar in der Verfassung -- verankern, vielleicht sogar mit Fraktionen und Fraktionsgeschäftsführern. Mit solch einem Schritt wäre die Übernahme der Arbeitsweise aus dem profan-parlamentarischen in den kirchlich-synodalen Bereich vollendet. Wiewohl diese Strukturveränderung bislang keinen Niederschlag in der Kirchenverfassung gefunden hat, ist sie sowohl in der praktischen Arbeit der Kirchenleitung als auch in der (Außen-)Wahrnehmung der Landeskirche fest verankert. – Die Kirche zeigt sich hier als moderne, demokratisch organisierte NGO. Ein besonderes, ein geistlich-kirchliches Proprium kommt in diesem Bereich m. E. kaum zum Tragen. (Vereinzelt Beifall) Dieses findet sich – gewissermaßen abgespalten und isoliert – in den liturgischen Begleiterscheinungen der demokratischen Prozesse – also zuletzt im recht prachtvollen Gottesdienst anlässlich der Amtseinführung von Landesbischof Gohl. Ein einheitliches Leitbild, das sowohl die Arbeit der parlamentarisch geprägten Synode als auch ein kirchlich-geistliches Proprium der Kirchenleitung umfasst, trägt und prägt, ist unter diesen Prämissen eher schwer auszumachen.

Verstehst Du auch, was Du bist, liebe Synode? – Meine Damen und Herrn, das war meine Titelfrage. Ich gehe hoffnungsvoll davon aus, dass Sie nun, eine gute halbe Stunde später, hier und da noch ein bisschen besser als schon zuvor wissen, was Synode ist.

(Folie 12)

Darum möchte ich zum Schluss meine Titelfrage ein klein wenig modifizieren – *Lebst du auch, was du bist?!* – und Ihnen drei, steile Ideen mit auf den Diskussionsweg geben.

(Folie 13)

1) Bleiben Sie bei der von mir überspitzt als ‚monarchisch‘ bezeichneten – bei der episkopal-synodalen Verfassungsform. Ganz abgesehen von allen lutherisch-konfessionellen Überlegungen ist m. E. nicht zu übersehen, dass die Württembergische Landeskirche durch die starke Stellung des Landesbischofs eine Identifikations- und Integrationsfigur hat, ein Gesicht – eine Marke, die es zu pflegen und zu schützen lohnt.

(Folie 14)

2) Ergänzen Sie in der Verfassung, was fehlt: Gemeinden und Kirchenbezirke. Definieren Sie dabei das Verhältnis der einzelnen Verfassungsorgane zueinander und überlegen Sie, was das große Ganze ausmacht. Und: Denken Sie in die Zukunft und schaffen Sie schon jetzt Raum in der Synode für die neuen Gemeindeformen des 21. Jahrhunderts, die eher in Milieus und persönlicher Frömmigkeitspraxis, denn in Straßen und Stadtteilen begründet liegen werden.

(Folie 15)

3) Für Ihre Arbeit hier in der Landessynode sollten Sie m. E. ein wirklich großes Wagnis auf sich nehmen und – jenseits von Gruppen- und Machtinteressen -- überlegen, was Sie als Synodale brauchen, um die Arbeit dieser Landessynode zu tun und zwar so, wie es im Vorentwurf der Verfassung von 1919 hieß – „[Dem] Evangelium zu wirksamer Entfaltung seiner Segenskräfte die Wege ... zu bereiten“.

Um dies zu erreichen, wird ein arbeitsteiliges Vorgehen und eine Meinungsbildung in kleineren Gruppen unerlässlich sein – das hat sich in den Synoden der 1950er und 60er Jahre klar gezeigt. Die Aufgliederung in stark polarisierende Gruppen mit massiver Eigenidentität kann aber dazu führen, dass von Fall zu Fall nicht mehr wirklich das Beste für die Landeskirche, sondern die Vermittelbarkeit an die eigene Wählerschaft das Handeln eines Synodalen leitet. Dies, so meine ich, ist nicht hilfreich und einer Synode, die sich als kirchliches Organ und nicht nur als Bundestag der Kirche versteht, nicht angemessen.

Um also einerseits die Möglichkeit zur Arbeitsteilung und des kollegialen Austausches zu wahren, andererseits die Untiefen der Parteilichkeit in einer quasi-fraktionierten Landessynode zu meiden, sollte die Württembergische Landessynode in Erwägung ziehen, mit jener Arbeitsweise Ernst zu machen, die Synodalpräsident Oskar Klumpp 1966 vorgeschlagen hat.

Bilden Sie von Fall zu Fall neue Diskussionszirkel, Arbeitsgruppen, Campfires, wie auch immer Sie es nennen wollen, die drei, vier Kriterien erfüllen: „1. freiwillig, 2. offen, 3. durchlässig, 4. tolerant.“

Es wäre ein Wagnis – es wäre auf alle Fälle für viele in und außerhalb der Synode sehr gewöhnungsbedürftig – aber ich glaube, die Württembergische Landessynode könnte damit Maßstäbe setzen für die Arbeit in einem demokratisch-parlamentarischen Gremium, das den Schattenseiten der parlamentarischen Arbeit entkommt, indem es sich das Streben nach Einmütigkeit auf die Fahnen schreibt, ohne dabei zu negieren, dass es in einer vielfältigen Gemeinschaft eine Vielfalt und damit auch eine Konkurrenz von Meinungen gibt.

Folie 16

Darum: *Lebe, was du bist, liebe Synode!*

Vielen Dank.

Literaturbasis:

Siegfried HERMLE: Kirchenleitung und Landessynode. Geschichte und Bedeutung der Landessynode in der württembergischen Landeskirchenverfassung im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1995.

Karin OEHLMANN: Glaube und Gegenwart. Die Entwicklung der kirchenpolitischen Netzwerke in Württemberg um 1968 (AKIZ.B 62), Göttingen 2016.